

Reform der Lebensversicherungsgesellschaften und der Unfallversicherungsgesellschaften

Die Reform der Versicherungsgebühren bot weiters die Gelegenheit, einerseits die bei dem heutigen Stande der Versicherungstechnik nicht gerechtfertigte gebührenrechtliche Bevorzugung der wechselseitigen Versicherungsgeellschaften vor den Versicherungs-Aktiengesellschaften zu beseitigen, andererseits die Gebühren für die einzelnen Versicherungszweige entsprechend ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit in gerechter Weise zu differenzieren. Besondere Berücksichtigung verdienen und erfahren die S a g e l-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherung, für die in der früher schon angedeuteten Weise ermäßigte Abgabensätze festgesetzt sind; die Viehversicherung wird übrigens zum großen Teile von den Gebühren gänzlich frei bleiben, da das Finanzministerium in der kaiserlichen Verordnung ermächtigt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen den Viehversicherungsanstalten, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sowie den kleinen auf Wechselseitigkeit beruhenden bäuerlichen Viehversicherungsvereinen die Gebührenfreiheit einzuräumen.

Auch der Rückversicherung wurde eine ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung angemessene günstigere Behandlung zuteil, indem sie nur einer wesentlich ermäßigten Prämiengebühr unterworfen und von der Schadensvergütungsgebühr ganz freigelassen wurde.

Die Teilnahme an gesellschaftlichen Verordnungen über Erb- und Schenkungsgebühren, Gebühren wie die Versicherung unterworfen, nur daß der Gebührensatz erheblich niedriger ist, als für das Versicherungsgeschäft.

Die Gebührenfreiheit für die verschiedenen Formen der Zwangsversicherung ist durch die kaiserliche Verordnung nicht berührt worden.

* * *

In ihrer Gesamtheit bedeuten die drei kaiserlichen Verordnungen über die Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren und Versicherungsgebühren eine weitere Etappe auf dem Wege der allgemeinen Reform der Gebührengesetze. Die dringende Notwendigkeit ihrer Erlassung beruht auf der früher erörterten Lage der Staatsfinanzen, die einen weiteren Aufschub in der Beschaffung neuer Einnahmequellen nicht duldet. Obwohl die drei Verordnungen erst am 1. Jänner 1916 in Wirksamkeit treten, war ihre Erlassung schon jetzt unerlässlich, da für die Vorbereitung der Durchführung so umfangreicher Gesetzesvorschriften selbstverständlich ein längerer Zeitraum erforderlich erscheint.

Denkschriften zur Erläuterung der drei kaiserlichen Verordnungen werden im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erscheinen.

Das finanzielle Ergebnis der Gebührenreform.

Was den finanziellen Mehrertrag anbelangt, der durch die hier besprochenen Gebührenreformen erzielt werden wird, so kann er nach der gegenwärtigen Veranschlagung im ganzen auf etwa 23 Millionen Kronen jährlich geschätzt werden.